



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

7. November 2012

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

## 1. Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung ..... 132

### Hansestadt Havelberg

#### Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem 18. November 2012, findet die **Wahl des Landrates** für den Landkreis Stendal statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

1. Die Hansestadt Havelberg ist in neun Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.10.2012 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
2. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person bekommt am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält die Namen der im Wahlgebiet zugelassenen Bewerber zur Landratswahl. Das Wahlrecht kann durch die wahlberechtigte Person nur einmal ausgeübt werden.
3. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Auszählung der Briefwahl erfolgt zentral im Landratsamt, Hospitalstr. 1-2, 39576 Hansestadt Stendal. Die Briefwahlvorstände treten um 16:00 Uhr im Landratsamt zusammen.
5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Stendal oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Havelberg einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Die Briefwahl kann an Ort und Stelle ausgeübt werden, wenn die Briefwahlunterlagen direkt bei der Hansestadt Havelberg (Sitzungssaal) persönlich abgeholt werden. Die persönliche Briefwahl ist ab dem 08.11.2012 während der Sprechzeiten möglich. Wer wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafen bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Havelberg, 07.11.2012

Poloski  
Gemeindevahlleiter



#### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31